

### **Flughafen Zürich: Verlängerung der Nachtflugsperr**

Aufgrund des ab 1. September 2001 über dem süddeutschen Raum geltenden verlängerten Nachtflugverbotes hat die Unique (Flughafen Zürich AG) beim Bund ein Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements eingereicht. Dieses umfasst u.a. die Erweiterung der Nachtflugsperr auf die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr für An- und Abflüge über Deutschland sowie 23.00 bzw. 23.30 bis 06.00 Uhr über der Schweiz. Zur Kompensation dieser Ausdehnung beinhaltet die Änderung zudem die Öffnung der Piste 28 für Landungen von Osten von 22.00 bis 23.00 bzw. 23.30 Uhr und für Starts Richtung Westen ab 06.30 Uhr sowie der Piste 16 für Starts Richtung Süden bis 22.00 Uhr. Das vorgesehene An- und Abflugkonzept ist provisorisch und soll bis zum Inkrafttreten des definitiven Betriebsreglements, jedoch höchstens bis ins Jahr 2005 gelten. Das definitive Betriebsreglement, an welchem der Kanton Schaffhausen im Rahmen des Runden Tisches mitarbeitet, muss bereits im Jahre 2002 zur Beurteilung eingereicht werden.

In seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Zivilluftfahrt akzeptiert der Regierungsrat die provisorische Änderung des Betriebsreglements als Übergangslösung unter bestimmten Auflagen und unpräjudiziell für die anstehenden Verhandlungen zum definitiven Betriebsreglement. Zur Entlastung der betroffenen Gemeinden Rüdlingen und Buchberg verlangt der Regierungsrat jedoch, dass die nominelle Abflugroute - wie im Staatsvertrag vorgesehen - auf zwei nautische Meilen (ca. 3,5 km) von der deutschen Grenze weg nach Süden verlegt wird. Im Weiteren soll sichergestellt werden, dass die Anflughöhe über dem Kanton Schaffhausen - wie bereits in der Stellungnahme zur Betriebskonzession gefordert - mindestens 5'000 Fuss NN (ca. 1500 m.ü.M.) beträgt. Schliesslich wird beantragt, die Ausnahmebestimmungen zur Durchbrechung der Nachtflugsperr restriktiver zu formulieren.

Der Regierungsrat bekennt sich in seiner Stellungnahme einmal mehr zur wirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens für die Region Schaffhausen. Gleichzeitig gibt er seiner Überzeugung Ausdruck, dass sich die vorgesehene Übergangslösung unter Beachtung der von ihm gestellten Anträge rasch umsetzen lässt und so als vertrauensbildende Massnahme dient, das definitive Betriebsreglement in gutem Einvernehmen gemeinsam zu erarbeiten.

Im Übrigen akzeptiert der Regierungsrat die Eckwerte des vorgesehenen Staatsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz und vertritt die Auffassung, auf dieser Basis lasse sich ein befriedigendes Vertragswerk ausarbeiten. Darum hat der Regierungsrat auch kein Verständnis für pauschale Forderungen von Exponenten der Bundesparteien, die zum Vornherein die Nichtratifizierung verlangen. Damit verbunden wäre bekanntlich die erhebliche Gefahr, dass der künftige Flugbetrieb aufgrund eines einseitigen Diktates von Deutschland mit Landungen von Süden und Starts nach Norden geführt werden müsste. Dieses Flugregime läge eindeutig nicht im Interesse der Gemeinden Rüdlingen, Buchberg und allenfalls weiterer Gemeinden auf Kantonsgebiet, weil dadurch die bauliche Entwicklung praktisch verunmöglicht und die Wohnqualität erheblich eingeschränkt werden könnten.

### **Regierungsrat skeptisch gegenüber Totalrevision des Zollgesetzes**

Der Regierungsrat bringt in seiner Vernehmlassung zur Totalrevision des Zollgesetzes Vorbehalte an. Insbesondere wird als problematisch erachtet, dass die im Revisionsentwurf vorgenommene Umschreibung der Aufgaben des Grenzwachtkorps laufende Projekte im Bereich der innern Sicherheit tangiert und allenfalls sogar präjudizieren könnte.

Die Totalrevision des Zollgesetzes hat zum Ziel, die staatlichen Aufgaben zeitgemässer zu vollziehen und den Ansprüchen von Handel, Wirtschaft und Verkehr besser zu genügen. Ausserdem soll das schweizerische Zollrecht an internationales Recht angeglichen werden, namentlich an dasjenige des Zollkodexes der EU.

Wohl erachtet der Regierungsrat eine Totalrevision des in die Jahre gekommenen Zollgesetzes als richtig und begrüsst es auch, dass damit eine möglichst vollständige Angleichung an den Zollkodex angestrebt wird. Die vorgesehene Regelung, wonach der Bund die Kompetenz erhält, einseitig die grenzpolizeilichen Aufgaben zu übernehmen, wenn er der Meinung ist, ein Kanton könne diese Aufgabe nicht mit eigenen Kräften erfüllen, höhlt jedoch die im Bereich der grenzpolizeilichen Aufgaben bestehenden Kompetenzen der Kantone aus. Des Weiteren werden die Befugnisse der Zollverwaltung neu umschrieben. Dazu gehören insbesondere die Personenkontrolle, die Kontrolle des Warenverkehrs, Sach- und Personenfahndung sowie polizeiliche Massnahme betreffend unerlaubte Ein- oder Ausreise, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur Sicherheit des Grenzraums. Nach Ansicht des Regierungsrates ist zu bezweifeln, ob diese polizeilichen

Kompetenzen, welche künftig den Zollbehörden zukommen sollen, der Koordination und dem Vollzug der Polizeiarbeit dienlich sind.

### **Aufruf zur Beflagung der Häuser und Gebäude**

Der "offizielle" Tag der 500-Jahrfeier des Eintrittes von Schaffhausen in die Eidgenossenschaft und das Schaffhauser Fest vom 10./11. August 2001 rücken immer näher.

Als äusseres Zeichen der Jubiläumsfeierlichkeiten sollten während dieser Tage möglichst viele private und öffentliche Gebäude und Häuser mit Fahnen geschmückt sein. Nachdem im Hinblick auf den 1. August 2001 ohnehin an vielen Orten die Gebäude und Häuser bereits beflaggt worden sind, könnte diese Beflagung bis zum 12. August 2001 ohne zusätzlichen Aufwand aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat gelangt deshalb mit einem Aufruf an die Schaffhauser Bevölkerung, die Fassaden ihrer Gebäude und Wohnungen mit verfügbaren Fahnen zu schmücken. Damit möglichst auf dem ganzen Kantonsgebiet Fahnen auf die Jubiläumsfeierlichkeiten aufmerksam machen, wäre die Regierung sehr dankbar, wenn sich alle daran beteiligen könnten.

### **Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Die folgenden Gemeindeerlasse werden genehmigt:

die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 7. Juni 2001 beschlossene Zonenplanänderung (6. Teilrevision), die Revision der Bauordnung (4. Teilrevision) und die Revision der Empfindlichkeitsstufen (1. Teilrevision);

die von der Gemeindeversammlung Wilchingen am 15. Dezember 2000 und von der Gemeindeversammlung Osterfingen am 8. Juni 2001 beschlossene Verbandsordnung des Gemeindeverbandes "Wehrdienst Osterfingen/Wilchingen".

### **Personelles**

Als Leiterin des Rechtsdienstes und Stellvertreterin des Dienststellenleiters beim kantonalen Sozialamt wird auf den 1. Dezember 2001 Sabine Spross, Fürsprecherin, Wil, angestellt.

Schaffhausen, 31. Juli 2001, Staatskanzlei Schaffhausen